

N-2017-48250-Pin

Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Krumme Steyrling“ als
Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Bei der „Krummen Steyrling“ handelt es sich um einen Zubringer der Steyr, welcher etwa 1,6 km nordwestlich des Ortszentrums von Molln im politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems einmündet. Der Fluss entspringt im Sengsengebirge nordöstlich von Windischgarsten im Gemeindegebiet von Rosenau am Hengstpass.

Der Mündungsbereich und weitere rund 1.090 m des Unterlaufes der Krummen Steyrling sind Teil des im Jahr 2016 verordneten Naturschutzgebietes „Steyrschlucht“ (LGBl. Nr. 11/2016) und gleichermaßen Teil des nominierten NATURA 2000-Gebietes „Mittlere Steyr“, welches voraussichtlich im Jahr 2019 durch Verordnung der Oö. Landesregierung als Europaschutzgebiet „Mittlere Steyr“ festgestellt werden wird. Ein weiterer, etwa 3,1 km langer Abschnitt im Oberlauf dieses Flusses ist ebenfalls bereits als Naturschutzgebiet festgestellt und Teil des Naturschutzgebietes „Jaidhaus“ (LGBl. Nr. 25/2016).

Das geplante Naturschutzgebiet „Krumme Steyrling“ stellt die Verbindung der beiden bereits als Teile von Naturschutzgebieten verordneten Abschnitten dieses Flusses dar, reicht von etwa Fluss-km 1,1 bis etwa Fluss-km 13,1 und weist somit eine Länge von annähernd 12 km auf.

Bei der Planung dieses Naturschutzgebietes wurde darauf geachtet, den gesamten Flusslauf sowie unmittelbar angrenzende Weidengebüsche, Auwald- und Hang- bzw. Schluchtwaldbereiche zu integrieren, sofern sich diese Bereiche auf Flächen des öffentlichen Wassergutes befinden. Einige zusätzliche, angrenzende Flächen, vorzugsweise naturnahe Waldflächen, wurden aus ökologischen Gründen von der Stiftung für Natur angekauft, wobei sich die Stiftung im Zuge des Erwerbs dieser Flächen verpflichtet hat, diese in das Naturschutzgebiet einbeziehen zu lassen.

Es handelt sich bei diesem geplanten Naturschutzgebiet somit um ein etwa 42,5 ha großes Gebiet, welches vordringlich den Fluss selbst und die an das Gewässer angrenzenden Geländebereiche und einige flussnahe Waldflächen beinhaltet. Von dieser Fläche entfallen rund 35,0 ha auf Flächen des Öffentlichen Wassergutes, etwa 6,33 ha wurden aus naturschutzfachlichen Gründen durch eine Naturschutzorganisation angekauft und für die Einbindung in das Naturschutzgebiet zur Verfügung gestellt. Bei den restlichen 1,2 ha handelt es sich um mehrerer kleine Teilflächen, welche alle im Flussbett gelegen und somit Teil des Flusses sind, jedoch aufgrund des Verlaufes von Katastergrenzen gemäß der Grundstücksdatenbank entweder den Österreichischen Bundesforsten oder auch einigen Privateigentümern zuzurechnen sind.

Grundlage der Feststellung als Naturschutzgebiet ist die weitest gehende Naturbelassenheit und ausgeprägte Dynamik dieses Fließgewässers, was in den gegebenen Dimensionen in Oberösterreich als gewässermorphologische Besonderheit festzustellen ist, da vergleichbare

Gewässer zumindest abschnittsweise bereits deutlich stärkere Eingriffe in Form von Uferverbauungen und/oder Einschränkungen des Gewässerkontinuums aufweisen. Auch der Umstand der hier gegebenen Möglichkeit der Herstellung einer durchgehenden Verbindung zwischen zwei bereits verordneten Naturschutzgebieten bei beinahe durchgehend vorhandener hoher ökologischer Qualität des gesamten Flussbereiches verdeutlicht die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Schutzgebietsplanung.

Unverbaute bzw. nur gering anthropogen beeinträchtigte Fließgewässer oder Fließgewässerabschnitte in gegenständlicher Ausdehnung bedingen neben der in diesem Bereich vorhandenen hohen Biodiversität auch eine den Landschaftsraum prägende Wirkung und besitzen zudem ein hohes Potenzial in der Sicherung der Erholungswirkung der Landschaft. Somit werden durch die Feststellung als Naturschutzgebiet die naturschutzrechtlichen Vorgaben des § 25 Oö. NSchG 2001 zur Gänze und in hoher Qualität erfüllt, da es sich beim Planungsgebiet um ein Gebiet handelt, welches sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit und Naturnähe auszeichnet und selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergt.

Trotz der weitgehenden Naturbelassenheit mit einer großteils noch aufrechten Gewässerdynamik ist der gegenständliche Flussabschnitt nicht gänzlich frei von anthropogenen Eingriffen. Besonders im Nahbereich von tangierenden oder flussquerenden Straßen oder Wegen existieren abschnittsweise Uferverbauungen zur Sicherung vor Erosionen, zudem unterbrechen im Verlauf der Fließstrecke einige (wenige) Wehranlagen die Kontinuität der ökologischen Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Auch Ausleitungen für Kleinkraftwerkanlagen sind vorhanden und werden aktiv genutzt. Dennoch stellt die Krumme Steyrling für ein Gewässer ihrer Dimension noch ein vergleichsweise naturnahes, über weite Streckenabschnitte hinweg auch naturbelassenes Ökosystem dar, welchem ein hohes ökologisches Potenzial zuzuordnen ist.

Besonders der Fluss mit dem kiesigen Flussbett und einer Vielfalt an unterschiedlichen Biotopübergängen zwischen dem aquatischen Lebensraum und den angrenzenden terrestrischen Lebensräumen repräsentiert ein dynamisches, zugleich aber vielgestaltiges Lebensraummosaik auf lateral engem Raum. Neben Schotter- und Kiesbänken finden sich je nach lokaler Geländemorphologie tief gelegene und bei Hochwässern überflutete Auwaldstreifen ebenso wie steil aufragende und zerklüftete Konglomeratwände mit Spalten, Nischen und Einhöhungen.

Besonders in den Schluchtbereichen finden sich im Flussbett lokal auch von den aufragenden Felswänden abgebrochen, teils groß dimensionierte Felsblöcke, die wie Inseln aus dem Fluss ragen und deren Felsköpfe über der Wasseranschlagslinie eine artenreiche, vielfältige Vegetation aufweisen.

Von entscheidender Bedeutung für die ökologischen Rahmenbedingungen entlang des Flusses ist dessen Dynamik, welche den Lebensraum im Gewässer, jedoch im Falle von Hochwässern auch darüber hinausgehend, permanent formt bzw. beeinflusst. So finden sich auf engem Raum Mosaik von Kleinlebensräumen und Sonderbiotopen, welche eben aufgrund der Dynamik oftmals nur von kurzzeitiger, temporärer Existenz sind, während sich andere Lebensräume wiederum langjährig entwickeln und in absehbaren Zeiträumen als beinahe statische, sich nur gering verändernde Strukturelemente anzusehen sind.

Beispiele für temporäre, ökologisch jedoch hochwertige Sonderstrukturen sind etwa Tümpel innerhalb der Auwaldzonen, welche jedoch auch eine hohe Verlandungstendenz aufweisen und somit oftmals nur kurzzeitig an bestimmten Stellen vorhanden sein können, wieder verfüllt werden oder verlanden, andernorts an geeigneter Stelle aber auch wieder neu ausgeformt werden können.

Von sehr langfristiger Existenz hingegen sind die teils senkrecht, abschnittsweise auch überhängend aufragenden Konglomerat-Felswände im Bereich von Durchbruchsstrecken. Diese Felsformationen weisen eine hohe Vielfalt von Kleinlebensräumen wie etwa Felsspaltvegetation auf, welche sich von der variierenden Wasseranschlagslinie bis in hoch über dem Flussbett gelegene, je nach Exposition wärmebetonte oder kühl-feuchte Teilabschnitte erstrecken.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst neben dem Flusslauf und den sich im Gewässerbett befindlichen Schotter- und Kiesbänken sowie einzelnen inselartig emporragenden Konglomeratblöcken auch zumeist schmale Uferzonenbereiche mit standörtlich unterschiedlichen Biotoptypen bzw. Vegetationsgesellschaften. Von den nachträglich angeführten Lebensraumtypen befinden sich oftmals nur Teilflächen innerhalb der geplanten Abgrenzung des Schutzgebietes, jedoch ist der für den Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes relevanteste Teilbereich – der Fluss samt Schotterflächen und Überflutungsbereichen – gänzlich beinhaltet.

Lebensraumtypen

- Alpiner Fluss
- Schotterbänke, teils mit Pestwurz-Pioniergesellschaften / Pestwurzfluren
- Weidengebüsche mit Lavendelweide / Lavendel-Reifweidengebüsch (*Salicetum eleagnodaphnoidis*)
- Lavendelweidenreiche Grauerlenau / montaner Grauerlen-Auwald (*Alnetum incanae salicetosum eleagni*)
- Waldziest-Bergahorn-Eschenwald (*Aceri-Fraxinetum stachyetosum sylvaticae*)
- Weißseggen-Bergahorn-Eschenwald (*Aceri-Fraxinetum caricetosum albae*)

- Schneerosen-Fichten-Tannen-Buchenwald mit Weißsegge (*Helleboro-Abieti-Fagetum caricetosum albae*)
- Schneeheide-Föhrenwald (*Erico-Pinetum*)
- Halbtrockenrasen, Kalk-Magerrasen
- Kalk-Felsspaltengesellschaften (*Potentillion caulescentis*)
- Blaugrasrasen (*Seslerion variae*)
- Kalkschutt-Gesellschaften

Zentraler und für die Schutzgebietsplanung vordringlich ursächlicher Lebensraumtyp ist jedoch der Fluss selbst, welcher als alpiner Fluss mit dem Vorkommen von *Salix eleagnos* (Lavendelweide) anzusprechen ist.

Die Lavendelweidenau besiedelt Kies- und Schotterbänke an Gebirgsflüssen, die von sommerlichen Spitzenhochwässern kurze Zeit überflutet und mit Sand und Kies überschüttet werden. Auf dem feinkörnigen Substrat gedeiht diese charakteristische Weiden-Weichholzaue alpiner Flüsse besonders gut. Die Weidenarten (Lavendelweide, Purpurweide, Seidelbastweide) sind gegen Trockenheit resistent und bilden gemeinsam mit dem Sanddorn auf den Au-Rohböden Pioniergesellschaften.

Je nach Standort bilden die Weiden ein lockeres Gebüsch, einen Buschwald oder unter günstigen Verhältnissen auch geschlossene Auwälder. Die Lavendelweide kann hier Höhen von 10-15 m erreichen, Gebüsche auf trockeneren Standorten werden hingegen nur 2-3 m hoch. In den Gebüschern ist die Krautschicht lückig und enthält zahlreiche Trockenrasen-Arten, in den feuchteren Wäldern dagegen findet sich eine üppige Krautschicht aus breitblättrigeren Arten.

Bei Reifung des Bodens entwickeln sich Lavendelweiden-Auen häufig zu Grauerlen-Auen weiter. Durch heftige Hochwässer können die Standorte auch vorübergehend zerstört und mit Sedimenten überlagert werden.

In Europa ist der Lebensraumtyp auf den Alpen-Pyrenäenbogen beschränkt. Die Hauptvorkommen in Österreich liegen in den nördlichen und südlichen Kalkalpen. Entlang der Flussläufe zieht der Lebensraumtyp auch in das Nördliche und Südöstliche Alpenvorland sowie das Pannonikum hinein. Wenige Vorkommen finden sich auch an der Donaudurchbruchsstrecke am Südrand der Böhmisches Masse.

Nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs wird der Lebensraumtyp in die höchsten Gefährdungskategorien eingestuft und gilt als stark gefährdet bzw. als von vollständiger

Vernichtung bedroht. Die Bestände dieses Lebensraumtyps sind in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Aufgrund von flussbaulichen Maßnahmen hat sich auch die Qualität der bestehenden Lebensräume erheblich verschlechtert. Die Gefährdungsursachen liegen vorrangig in der energiewirtschaftlichen Nutzung alpiner Flüsse, Uferverbauungen, Schotterentnahmen im Flussbereich sowie gelegentlich auch in unangepassten Freizeitnutzungen.

Der Fluss ist im gegenständlichen Planungsabschnitt dem Metarhithral (der mittleren Forellenregion) der Fließgewässer zuzurechnen. Lediglich der oberste Abschnitt des Flusses innerhalb dieses Naturschutzgebietes ist entsprechend den aktuell verfügbaren Einstufungen dem Epirhithral (obere Forellenstufe) zuzuordnen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Grenzen fließend sind und somit eine scharfe Trennung der Stufen zueinander nur formal, nicht jedoch in der Natur gegeben ist.

Charakteristisch für das Metharhithral ist eine sehr starke Strömung, wodurch das Wasser über Kies und größere Steine umgewälzt und mit Sauerstoff angereichert wird. Die Wassertemperatur steigt selten über 10° Celsius. Der Grund besteht aus Felsgestein, Geröll und Kies. Typische autochthone Fischarten sind Bachforelle und Koppe, im Unterlauf der „Krummen Steyr“ wurden im Zuge von fischökologischen Untersuchungen aber auch Äschen und die eingebürgerte Regenbogenforelle festgestellt. Der fischökologische Zustand dieses Gewässers wird auf Basis von erfolgten Befischungen im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie als sehr gut beschrieben.

Der Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes orientiert sich vorrangig am Gewässer und dessen Uferzonen zur Gewährleistung einer weitgehend naturbelassenen Gewässerdynamik, welche neben ihrer Funktion als essentieller ökologischer Parameter auch die landschaftsprägende Wirkung des Fließgewässers bedingt bzw. entwickelt.

2. Schutzzweck

Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume.

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Bewahrung und ungestörte Entwicklung der aquatischen Lebensräume, deren Uferzonen sowie der Schotterbänke und Flusssandungen. Sicherung der Gewässerdynamik.**

Schotterentnahmen oder anthropogen verursachte Schotterumlagerungen können in Abhängigkeit von ihrem Ausmaß und der Häufigkeit dieser Maßnahmen die natürliche Dynamik und Entwicklung negativ beeinflussen;

Uferverbauungen behindern oder unterbinden die natürliche Ausgestaltung der Uferzone und können dadurch diese ökologisch bedeutsame Übergangszone zwischen Wasser und Land negativ beeinträchtigen.

- **Sicherung eines naturbelassenen Flussbettes, des hyporheischen Interstitialraumes (= Lebensraum des Hohlraumsystems in dem von Fließgewässern abgelagerten Lockergestein im Flussbett / wassergefülltes Lückensystem der Flusssedimente unter oder neben der Stromsohle, in dem sich ein großer Anteil der tierischen Bodenorganismen vor der Strömung und extremen Temperaturen geschützt aufhält) und naturbelassener Uferböschungen**

Verbauungen und / oder Versiegelungen im Bereich des Flussbettes und der Uferböschungen würden die charakteristische Gewässer- und Geschiebedynamik des alpinen Flusses und die aquatische Flora und Fauna negativ beeinträchtigen und einen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt des aquatischen Lebensraumes sowie der ökologisch bedeutsamen Übergangszonen zwischen dem aquatischen und dem angrenzenden terrestrischen Lebensraum darstellen.

- **Sicherung der natürlichen Prozesse im Bereich der Konglomeratstandorte**

Offene Konglomerat-Aufschlüsse beherbergen ein überaus reichhaltiges Lebensraumangebot, z.B. Schneeheide-Föhrenwaldfragmente, Mauerpfeffer-Grusrasen, Felsband- und Felsritzensgesellschaften, Blaugrusrasen und Schuttfloren unterhalb der Steilabfälle.

- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**

Übermäßige Lärmbelastungen oder andersartige Störungen durch menschliche Aktivitäten vermögen Tiere in ihren gewohnten Habitatsansprüchen zu stören. Die alleinige Präsenz des Menschen im Rahmen einer Freizeitgestaltung, die auf der Erholungsfunktion dieses Landschaftsraumes aufbaut und durch welche keine übermäßigen Lärmbelastungen und sonstige Eingriffe verursacht werden, wird nicht als maßgebliche Beeinträchtigung eingestuft.

- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Flusslaufes inklusive der Uferzonen.**

Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume.

3. Die im Folgenden angeführten zulässigen Eingriffe wurden im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt und beeinträchtigen den Schutzzweck nicht:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten;
3. das Befahren der in den Anlagen gekennzeichneten Straßen und Wege;
4. das Befahren der Landflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der Ausübung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Bauten und Anlagen;
5. das Befahren mit Booten ohne maschinellen Antrieb;
6. das Befahren der Schotterflächen und des Flussbettes zum Zweck der Holzbringung und im Zuge von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen;
7. die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
8. Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,2 ha, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat;
9. die Entnahme von Fichten nach wirtschaftlichen Überlegungen;
10. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
12. die Beunruhigung und der Abschuss des Kormorans in der Zeit vom 16. August bis 31. März nach Maßgabe der Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung;
13. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
14. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Wegen, Brücken, elektrischen Leitungsanlagen und baulichen Anlagen;
15. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
16. Wassernutzungen im Rahmen bestehender Wasserrechte im gestatteten Ausmaß;
17. das Freischneiden bestehender elektrischer Leitungsanlagen im minimal erforderlichen Ausmaß.

Im Zuge der Planungen wurden Gespräche mit den betroffenen GrundeigentümerInnen und Interessenvertretungen geführt. Bei der Abgrenzung des Schutzgebiets wurde dabei auf Wünsche und Anregungen der betroffenen GrundeigentümerInnen, soweit sie fachlich vertretbar waren, Rücksicht genommen.

Der Betrieb des derzeit bestehenden Holzlagerplatzes auf dem Grundstück Nr. 896, KG Innerbreitenau, der außerhalb des geplanten Naturschutzgebiets liegt, ist bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Bewilligungen trotz des geplanten benachbarten Naturschutzgebiets auch in Zukunft weiterhin möglich.

Auch das gestattete Befahren der Schotterflächen und des Flussbettes im Zuge der Holzbringung bzw. im Zuge von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen ist trotz der dadurch lokal erfolgenden Substratbelastung und Gewässertrübungen grundsätzlich nicht als solcher Eingriff festzustellen, welcher den Schutzzweck wesentlich oder gar dauerhaft beeinträchtigen würde. Dies deshalb, da derartige Maßnahmen lokal beschränkt sind, nur sporadisch erfolgen, temporär eng begrenzt sind und zudem bereits seit langem praktiziert werden, ohne dass dadurch bislang wesentliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen des Lebensraumes erfolgt wären. Lokale Eingriffe sind durch unterschiedlichste Ereignisse – auch natürlicher Art wie etwa durch starke Hochwässer – nicht auszuschließen bzw. erfolgen sporadisch immer wieder und stellen aufgrund der temporären und selten auftretenden Wirkungen zumeist keine dauerhaften Belastungen bzw. Beeinträchtigungen des Ökosystems dar. Kleinräumige, teils auch den lokalen Lebensraumabschnitt (temporär) verändernde mechanische Belastungen sind im Gesamtsystem grundsätzlich verträglich und sind deren beeinträchtigende Wirkung sowohl zeitlich als auch räumlich eng beschränkt ohne die grundsätzliche Funktionsfähigkeit und ökologische Bedeutung des Flusslebensraumes wesentlich zu beeinträchtigen.

Weiterhin verbleibt dieser gestattete Eingriff des Befahrens der Schotterflächen und des Flussbetts jedoch strikt auf den Zweck der Holzbringung und auch zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Brücken und bestehenden wasserbaulichen Anlagen beschränkt, sofern keine sonstigen Alternativen möglich sind oder solche unzumutbar wären. Sonstiges Befahren, etwa zu Freizeitwecken, ist nicht gestattet.